



Der neue Lehrling ist da!

Ein Ratgeber für Ausbilder und Ausbildungsbetriebe



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz	14
Hauptteil		Kündigung	14
Persönliche und fachliche Eignung	4	Prüfungen	15
Ausbildungsgrundsätze	4	Beendigung	15
Eignung der Ausbildungsstätte	4	Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks	16
Überwachung und Beratung	5	Weiterbildungsstipendium	16
Ausbildungsregeln	6	Innungen	16
Lehrlingssuche	6		
Berufseignung	7	Ansprechpartner und Anschriften	
Ärztliche Untersuchung	7	Unsere Fachleute beraten Sie gerne	17
Ausländische Lehrlinge	7	Weitere wichtige Kontakte	18
Berufsausbildungsvertrag	8		
Probezeit	9	Verkürzung der Ausbildungszeit	19
Berufsschule	9		
Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen (BZBS)	10	Berichtsheftführung	
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	10	Berichtsheftführung	22
Sozialversicherung	10	Eintragungsbeispiele für den Ausbildungsberuf Friseur	24
Schriftlicher Ausbildungsnachweis/Berichtsheft	11	Muster-Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis	25
Beurteilungsverfahren / Beurteilungsbogen	11	Muster-Ausbildungsrahmenplan	26
Ausbildungsmittel	12	Muster-Ärztliche Bescheinung	28
Ausbildungszeit	12	Hinweise zur Nutzung des Beurteilungsbogens	30
Verkürzung der Ausbildungszeit	12	Muster-Beurteilungsbogen für Lehrlinge	31
Teilzeitausbildung	12		
Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung	12		
Verlängerung der Ausbildungszeit	13		
Vergütung	13		
Überbetriebliche Unterweisung	13		
Arbeitsschutz / Unfallverhütung	13		

Vorwort

Die Zukunft des Handwerks hängt entscheidend davon ab, wie heute die Nachwuchskräfte für morgen ausgebildet werden.

Die Berufsausbildung im Handwerk hat drei Ziele:

- Durch eine technisch und pädagogisch vollwertige Ausbildung müssen für Gegenwart und Zukunft tüchtige, praktisch und theoretisch gut geschulte Fachkräfte herangebildet werden, die in der Lage sind, der schnellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung zu folgen.
- Das Handwerk braucht mehr denn je intelligente Praktiker, die sich nach bisheriger Erfahrung nur über ein attraktives, zukunftsorientiertes Ausbildungssystem gewinnen lassen.
- Das Handwerk muss durch eine zeitgemäße Ausbildung den Beweis antreten, dass die Berufsausbildung in der Ernstsituation des Betriebes eine echte Berufs- und Persönlichkeitsbildung ist.

Zum vollen Erfolg der handwerklichen Berufsausbildung bedarf es einer umfassenden Information und einer zielgerichteten Zusammenarbeit aller, die sich verantwortlich mit Lehrlingen und ihrer Berufsausbildung befassen. Als Hilfe dazu wurde diese Broschüre geschrieben. Sie enthält die wichtigsten Bestimmungen und Hinweise und soll damit Ausbildungsbetrieben und Ausbildern den Weg zeigen zu den drei genannten Zielen der handwerklichen Berufsausbildung.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich diese Broschüre grundsätzlich an Frauen und Männer im Handwerk richtet. Der Einfachheit halber wird hier aber nur die männliche Form verwendet.

Hamburg, Mai 2016
Ihre Handwerkskammer Hamburg



Persönliche und fachliche Eignung

Wer Nachwuchskräfte ausbilden will, muss zunächst sorgfältig prüfen, ob die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden vorhanden ist. Nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung darf Lehrlinge (Auszubildende) nur einstellen und ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

Persönliche Eignung: Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer Kinder und Jugendliche aus bestimmten Gründen nicht beschäftigen darf oder wer wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz, die Handwerksordnung oder die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Fachliche Eignung: In den zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A) ist fachlich geeignet, wer die Meisterprüfung in dem Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll. Fachlich geeignet ist auch, wer z. B. als Diplom-Ingenieur, staatlich geprüfter Techniker oder über die „Gesellenregelung“ bzw. mit einer Ausnahmegewilligung für das Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, in die Handwerksrolle eingetragen ist und den Teil IV der Meisterprüfung oder die Ausbilder-eignungsprüfung (AEVO) bestanden hat.

In den zulassungsfreien Handwerken (Anlage B1) und den handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B2), für die Ausbildungsordnungen erlassen worden sind (z. B. Bodenleger, Kosmetiker), ist natürlich wie bei den zulassungspflichtigen Handwerken jeder Meister, Diplom-Ingenieur und staatlich geprüfter Techniker innerhalb seines Gewerks fachlich geeignet. Auch Gesellen dürfen in dem Beruf, in dem sie die Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt haben ausbilden. Zusätzlich müssen berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse durch die erfolgreich abgelegte Ausbilder-eignungsprüfung nachgewiesen sein.

In Ausnahmefällen kann die fachliche Eignung durch die Handwerkskammer Hamburg zuerkannt werden. Antragsvordrucke sind dort nach Beratung erhältlich.

Ausbilder: Ausbilder ist im überwiegenden Fall der Betriebsleiter selbst. Wer aber nicht selbst ausbilden kann, darf Lehrlinge nur dann einstellen, wenn er einen

Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist.

Der Ausbilder muss ständig, nicht nur gelegentlich, im Ausbildungsbetrieb tätig sein. Eine „Gefälligkeitsüberwachung“ der Berufsausbildung durch außenstehende Personen, womöglich durch fremde Betriebsinhaber, ist unzulässig. Der Inhaber eines Ausbildungsbetriebes ist verpflichtet, der Handwerkskammer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Ausbilder aus dem Betrieb ausscheidet oder sonst Veränderungen eintreten, die den Fortfall der Voraussetzungen für die weitere Ausbildung von Lehrlingen zur Folge haben.

Ausbildungsgrundsätze

Lehrlinge dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und wenn die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze und zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht; es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

Ein Ausbildungsbetrieb, in dem erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können – weil beispielsweise die Werkstatteinrichtung oder die Auftrags- und Beschäftigungslage es nicht zulassen – gilt nur dann als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb behoben wird. Das muss aber im Berufsausbildungsvertrag besonders vermerkt werden. Dem Betrieb kann auch zur Auflage gemacht werden, fehlende Ausbildungsmittel (zum Beispiel Maschinen, Geräte) zu beschaffen.

Eignung der Ausbildungsstätte

Eine der wichtigsten Pflichten des Ausbildenden und seiner eventuellen Ausbilder ist es, den Lehrlingen die Fertigkeiten zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Das geht nur, wenn die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Ausbildungsordnung: Die wichtigsten Arbeitsunterlagen für die Berufsausbildung sind die für jeden Beruf erlassenen „Ausbildungsordnungen“. Die Vorschriften enthalten im Wesentlichen das Ausbildungsberufsbild, den Ausbildungsrahmenplan sowie die Prüfungsanforderungen.

Ein Betrieb, der ausbilden will, muss zuvor prüfen, ob er tatsächlich alle verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln kann bzw. ob sichergestellt ist, dass durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte die Kenntnisse und Fertigkeiten vervollständigt werden können.

Betrieblicher Ausbildungsplan: Jeder Berufsausbildungsvertrag, der zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer vorgelegt wird, muss als Anlage einen betrieblichen Ausbildungsplan enthalten. Der betriebliche Ausbildungsplan enthält eine sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte, wie sie in der Ausbildungsordnung vorgegeben sind. Im betrieblichen Ausbildungsplan wird festgelegt, wann der Lehrling welche Fertigkeiten und Kenntnisse im Betrieb erwerben soll. Dieser Plan ist damit so etwas wie der rote Faden für die Ausbildung. Als Grundlage zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplanes dient der Ausbildungsrahmenplan, der in den Ausbildungsordnungen enthalten ist.

Ein Muster eines Ausbildungsrahmenplanes finden Sie im Anhang dieser Broschüre. Sie können auch den von einigen Innungen erarbeiteten Musterplan übernehmen.

Arbeits- und Fertigungsprogramm: Bei der Planung der Berufsausbildung muss der Betrieb überprüfen, ob er nach seinem Arbeits- und Fertigungsprogramm als Ausbildungsstätte für eine umfassende Ausbildung geeignet ist oder ob er durch Spezialisierung vielleicht zu „schmal-spurig“ für die Ausbildung geworden ist.

Ausstattung: Er sollte ferner prüfen, ob die Ausstattung mit Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln für eine gute Ausbildung ausreicht.

Arbeitsplatz: Der Lehrling braucht bei werkstattgebundener Ausbildung seinen eigenen Arbeitsplatz für Übungsarbeiten. In vielen Betrieben kann man eine Lehrecke einrichten.

Überwachung und Beratung

Die Handwerkskammer ist gesetzlich verpflichtet, darüber zu wachen, dass die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen. Sie berät alle an der Berufsausbildung Beteiligten in diesen Fragen. Werden Mängel der Eignung festgestellt, kann die Kammer eine Frist zu deren Beseitigung setzen.

Die Kammer ist verpflichtet, die Behörde für Schule und Berufsbildung zu unterrichten, wenn

- der Mangel der Eignung nicht zu beheben ist,
- eine Gefährdung der Ausbildung zu erwarten ist (z. B. weil keine ausbildungsberechtigte Person vorhanden ist),
- der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben wird.

Die Behörde wird die Angelegenheit prüfen und unter Umständen das Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen untersagen.

Die Handwerkskammer beschäftigt auf der Grundlage der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes Ausbildungsberater. Sie beraten die Ausbildungsbetriebe und die Lehrlinge und überwachen die Berufsausbildung auch direkt an Ort und Stelle.

Der Ausbildungsberater macht deshalb bei Ihnen, falls noch nicht geschehen, einen Besuch. Er sieht sich in Ihrem Betrieb um (er darf es nach den gesetzlichen Bestimmungen). Er prüft, ob die Ausbildungsvorschriften bekannt sind und beachtet werden. Und er spricht mit Ihnen und den Lehrlingen über den Ablauf der Berufsausbildung, auch über eventuelle Sorgen und Nöte.

Die Ausbildungsberater sind jederzeit bereit, Sie mit ihren Kenntnissen und reichen Erfahrungen zu unterstützen. Sie werden Sie selbstverständlich auf etwaige Mängel und Unvollkommenheiten hinweisen, aber auch unnachlässig die zuständige Behörde informieren, wenn er Betriebe entdeckt, die unbelehrbar und egoistisch die Ausbildungsvorschriften missachten und damit gegen die Interessen der Lehrlinge und des Handwerks an einer guten, geordneten Ausbildung verstoßen.

Ausbildungsregeln

„Berufsgeburtstag“: Der Lehrling hat an seinem ersten Ausbildungstag seinen „Berufsgeburtstag“. Denken Sie zurück: Wurden Sie als Lehrling so empfangen, wie Sie es erhofften? Wenn es gut war, machen Sie es genauso, wenn nicht, machen Sie nicht den gleichen Fehler wie vielleicht Ihr damaliger Lehrmeister!

Begrüßen Sie den Lehrling, machen Sie ihn mit den Mitarbeitern bekannt, weisen Sie ihm seinen Arbeitsplatz zu, zeigen Sie ihm die Schrankablage, lassen Sie ihn das Werkzeug übernehmen, geben Sie Hinweise auf Arbeitszeit, Ruhepausen, Betriebsordnung und Unfallgefahren.

„Arbeitskraft Lehrling“: Lehrlingsausbildung ist in jedem Fall verantwortungsvoll und kann nie ein „Geschäft“ sein! Die Tätigkeit des Lehrlings ist im Rahmen der Ausbildungsbestimmungen auf eine Steigerung seiner fachlichen Fähigkeiten gerichtet. Sie ist daher keine auf Arbeitserfolg beruhende Tätigkeit. Die Auszubildenden müssen sich darüber im Klaren sein: Die Lehrlingsausbildung kostet viel Zeit, Geld und Geduld. Der Lehrling ist keine billige Arbeitskraft und kein Hilfsarbeiter. Er soll einmal ein fachlich gut ausgebildeter Mitarbeiter werden. Wer glaubt, der Lehrling sei für Routine- und Hilfsarbeiten da, die von den Erwachsenen nicht gern getan werden, verkennt seine Ausbildungspflichten völlig und liefert die Beispiele für verallgemeinernde Kritik an der betrieblichen Berufsausbildung.

Unterweisung: Unterweisen Sie Ihren Lehrling ordentlich und gründlich. Geben Sie ihm vor allem Zeit zum Üben, damit er Arbeitsvorgänge richtig und gut zu beherrschen lernt. Unterweisungen, Lehrgespräche und andere Ausbildungsaktivitäten sollen so gestaltet sein, dass der Fortschritt der Ausbildung stets gewährleistet ist. Ausreichend Zeit zum Üben gehört ebenso dazu, und Sie werden feststellen, wie sehr sich die Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Leistungswille des Lehrlings steigern.

Erziehung: Bitte denken Sie daran: Sie sind nicht nur Ausbilder, der Können und Wissen vermittelt, sondern auch Berufserzieher, der dem Lehrling menschlich nahe steht. Behandeln Sie deshalb den Lehrling ohne Vorurteil, helfen Sie ihm bei der Überwindung menschlicher Schwierigkeiten und seien Sie für ihn ein Vorbild.

Der Jugendliche sucht bewusst oder unbewusst Vorbilder im Betrieb und hofft, sie beim Ausbilder oder seinen älteren Kollegen zu finden.

Leider muss mancher Auszubildende das zu korrigieren versuchen, was Elternhaus und Schule vielleicht versäumt haben. Viele Jugendliche werden mit schlechten Umwelteinflüssen nicht fertig. Bedenken Sie daher, dass der Betrieb in sachlicher und personeller Hinsicht ein gutes oder schlechtes Vorbild und damit ein Erziehungsfaktor von großer Bedeutung ist. Gute zwischenmenschliche Beziehungen im Betrieb haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die charakterliche und fachliche Bildung eines jungen Menschen. Im Allgemeinen ist ein echter Ausbildungswille beim Lehrling vorhanden. Er zeigt normalerweise auch Bereitschaft, sich den neuen Gegebenheiten im Arbeits- und Betriebsleben anzupassen. Aber Sie sollten auch bedenken, dass der junge Berufsanfänger – ein Mensch mit all seinen Fehlern und Schwächen, wie sie auch Erwachsene haben – beim Eintritt in die Arbeitswelt mitten in einer sehr kritischen Entwicklungszeit den Übergang vom Kind zum Erwachsenen, von der Schule in den Beruf bewältigen muss.

Lob und Tadel: Zeigen Sie es dem Lehrling, wenn Sie mit ihm zufrieden sind. Auszeichnungen für besondere Leistungen, ein Lob vor Mitarbeitern, das alles sind Dinge, die im guten Ausbildungsbetrieb dazugehören. Sagen Sie dem Lehrling aber auch ruhig, wenn Sie nicht zufrieden sind (aber nicht vor allen Leuten!). Nur vergessen Sie nicht, ihm auch gleich den Weg zu zeigen, wie man es besser macht.

Kontakt zu den Eltern: Pflegen Sie engen Kontakt mit den Eltern, zeigen Sie ihnen den Betrieb, sprechen Sie mit ihnen über den Ausbildungsstand, insbesondere auch über die Zeugnisse bei der Zwischenprüfung und in der Berufsschule.

Lehrlingssuche

Da sich gerade die guten und motivierten jungen Leute frühzeitig nach einem Ausbildungsplatz umsehen, sollten Sie sich möglichst früh im Jahr auf die Suche nach geeigneten Bewerberinnen / Bewerbern machen. Ihre freien Lehrstellen können Sie kostenlos bei der Lehr-

stellenagentur Handwerk LAH melden. Auf Wunsch werden diese mit Ihrem ausführlichen Anforderungsprofil in unserer Internet-Lehrstellenbörse sowie im neuen Lehrstellenradar veröffentlicht. Darüber hinaus kann auch das gesamte Bewerbungsverfahren über die Lehrstellenagentur Handwerk laufen. In dem Fall nehmen wir eine Vorauswahl an geeigneten Bewerberinnen / Bewerbern für Sie vor und machen Ihnen Vorschläge gemäß Ihrem Anforderungsprofil.

Damit die Lehrstellenbörse immer aktuell ist, bitten wir Sie, die LAH zeitnah über besetzte Lehrstellen zu informieren. Kontaktdaten und Internetadresse finden Sie in dieser Broschüre auf Seite 17.

Berufseignung

Bevor man einen Lehrling einstellt, sollte man sich folgende Fragen stellen: Ist er körperlich, geistig und charakterlich für den Beruf geeignet? Zeigt er Interesse an dem ausgewählten Beruf, und hat er Spaß am Lernen? Denken Sie bei der Auswahl Ihrer zukünftigen Lehrlinge auch daran, dass zum Berufserfolg neben handwerklichem Geschick auch die Fähigkeit zum theoretischen Begreifen und Umsetzen in die Praxis gehört. Bitte schauen Sie sich die Schulzeugnisse an und sprechen Sie vor der Einstellung auch mit den Eltern.

Die Lehrstellenagentur Handwerk der Handwerkskammer führt regelmäßig fachübergreifende Einstufungstests durch, zu denen Sie Ihre Bewerber anmelden können. Darüber hinaus bieten einige Innungen fachspezifische Eignungstests an.

Ärztliche Untersuchung

Ein Jugendlicher darf erst beschäftigt werden, wenn er dem Ausbildungsbetrieb die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz) vorgelegt hat.

Der Jugendliche muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Ausbildungsbeginn von einem Arzt (freie Arztwahl) untersucht worden sein. Jugendlicher ist (nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes) wer

15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die ärztliche Bescheinigung (siehe Muster im hinteren Teil der Broschüre) muss der Lehrling seinem Ausbildungsbetrieb vor Ausbildungsbeginn übergeben. Der muss sie zusammen mit den Berufsausbildungsverträgen über die Innung der Handwerkskammer vorlegen. Achten Sie darauf, dass der Arzt für seine Bescheinigung den amtlichen Vordruck verwendet. Die Vordrucke sind in Hamburg bei den Bezirksamtern erhältlich, in Schleswig-Holstein und Niedersachsen bei den Wirtschafts- und Ordnungsämtern. Zuständig ist das jeweilige Amt am Wohnsitz des Lehrlings. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung trägt das Land.

Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres eines Jugendlichen muss sich der Ausbildungsbetrieb die Bescheinigung eines Arztes vorlegen lassen, aus der hervorgeht, dass der Jugendliche sich in den letzten drei Monaten einer Nachuntersuchung unterzogen hat. Die Bescheinigung muss vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein und der Anmeldung zur ersten Zwischenprüfung beigelegt werden. Der Lehrling darf nicht weiterbeschäftigt werden, wenn er die Bescheinigung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres vorlegt.

Die ärztlichen Bescheinigungen muss der Ausbildungsbetrieb bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Lehrlings aufbewahren und bei einer Betriebskontrolle durch das Gewerbeaufsichtsamt vorlegen können.

Ausländische Lehrlinge

Denken Sie daran, dass nicht aus EU-Ländern kommende ausländische Lehrlinge ggf. eine Arbeitserlaubnis für die gesamte Lehrzeit benötigen.

Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese beteiligt gegebenenfalls die Agentur für Arbeit Hamburg in einem behördeninternen Zustimmungsverfahren. Informationen über die Verfahren bei der Ausländerbehörde Hamburg (z. B. Formulare, Merkblätter, Gesetzestexte, Weisungen) finden Sie unter <http://www.hamburg.de/eza/>. Dort sind auch die Adressen und Telefonnummern der Ausländerabteilungen in den Bezirksamtern aufgeführt.

Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen dem Auszubildenden und dem Lehrling geschlossen. Ist der Lehrling minderjährig (unter 18 Jahren), braucht er zum Vertragsabschluss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern). Ist ein Vormund oder Pfleger bestellt, muss dieser dem Vertrag zustimmen.

Pflichten der Vertragsparteien: Die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Lehrlings sind im Berufsausbildungsvertrag geregelt. Bitte lesen Sie ihn genau durch und besprechen Sie den Vertrag Punkt für Punkt mit dem Lehrling und dessen Eltern.

Vordruck: Zum Vertragsabschluss verwenden Sie bitte den Online-Lehrvertrag unter:

<https://www.hwk-hamburg.de/online-lehrvertrag>

Fristen: Der Berufsausbildungsvertrag ist vor Beginn der Berufsausbildung – also nicht erst innerhalb oder gar erst nach der Probezeit unverzüglich über die Innung der Handwerkskammer zur Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle vorzulegen. Dies bedeutet, dass Berufsausbildungsverträge in der Regel vor Beginn der Ausbildung nicht nur abgeschlossen, sondern auch der Handwerkskammer vorgelegt werden müssen.

Vollständigkeit: Die Eintragung kann nur erfolgen, wenn der Ausbildungsvertrag vollständig und richtig ausgefüllt (zum Beispiel Personalien, Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub) und von den Vertragsparteien unterschrieben ist. Alle Vertragsausfertigungen sind vom Auszubildenden, dem Lehrling, bei Minderjährigen von seinen gesetzlichen Vertretern, also in der Regel von Vater und Mutter, zu unterschreiben.

Unerlaubte Vereinbarungen: Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zu Ungunsten des Lehrlings von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Lehrling für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso

unzulässig sind Vereinbarungen über den Abschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschalbeträgen.

Antrag auf Eintragung: Die Berufsausbildungsverträge sind mit dem „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ bei der Innung einzureichen, die sie dann der Handwerkskammer zuleitet. Da der Antrag die Grundlage amtlicher Beurkundungen der Handwerkskammer bildet, ist es wichtig, dass dieser vollständig und sorgfältig ausgefüllt wird. Sie erleichtern so der Kammer die Bearbeitung des Antrages. Der Eintragungsantrag ist in einfacher Ausfertigung mit den zwei Ausfertigungen (bei Vormundschaft drei) des Berufsausbildungsvertrages einschließlich der Ausbildungspläne und ggf. der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung einzureichen. Ausbilder, die eine Ausbildungsberechtigung gegenüber der Kammer noch nicht nachgewiesen haben, müssen die entsprechenden Nachweise hinzufügen.

Bestätigung: Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer wird auf den Ausbildungsverträgen durch das Kammeriegel bestätigt.

Aushändigung: Dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter ist unverzüglich danach eine Vertragsausfertigung gemeinsam mit der gültigen Ausbildungsordnung auszuhändigen. Das Gleiche gilt für spätere Vertragsänderungen.

Änderungen: Der Auszubildende ist verpflichtet, etwaige spätere Vertragsänderungen, zum Beispiel Adressänderung des Lehrlings oder eine vorzeitige Lösung des Ausbildungsvertrages, ebenfalls unverzüglich der Handwerkskammer schriftlich mitzuteilen.

Übernahme: Bei Übernahme eines Lehrlings aus einem anderen Betrieb ist ein neuer Ausbildungsvertrag abzuschließen. Die Anrechnung der vorherigen Ausbildungszeit kann in vollem Umfang erfolgen, wenn der Ausbildungsstand des Lehrlings dies zulässt und vom früheren Ausbildungsverhältnis ein gültiger Ausbildungsvertrag vorgelegt werden kann. Kommt der Lehrling aus einem anderen Kammerbezirk, so muss der frühere Ausbil-

dungsvertrag und dessen Lösung in Kopie gleichzeitig mit dem neuen Ausbildungsvertrag eingereicht werden.

Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

Die Probezeit ist Bestandteil der Gesamtbildung; es besteht somit schon vom ersten Ausbildungstag an ein Ausbildungsverhältnis mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. In ihr können sich der Auszubildende, der Lehrling und seine Eltern noch einmal vergewissern, ob wirklich alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gegeben sind. Vor allem dient die Probezeit zur Feststellung, ob der Lehrling die für den Ausbildungsberuf erforderliche Eignung besitzt. Lernbereitschaft, Auffassungsgabe, Pünktlichkeit und Interesse am Beruf und an der Arbeit lassen sich in vier Monaten durchaus erkennen. Sollte es sich zeigen, dass der Lehrling die notwendige Eignung nicht mitbringt und aller Voraussicht nach das Ausbildungsziel nicht erreichen wird, so ist es besser, wenn die Vertragsparteien sich innerhalb der Probezeit wieder trennen. Rechtzeitige Trennung ist für beide Seiten die beste Lösung; sie erspart unnötigen Ärger und Zeitverlust.

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe der Gründe von jedem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

Berufsschule

Als Auszubildender müssen Sie den berufsschulpflichtigen Lehrling bei der zuständigen Berufsschule schriftlich anmelden. Dafür gibt es bei der Kammer oder der Innung ein Anmeldeformular. Sie finden es auch im Internet unter www.hwk-hamburg.de/Ausbildung/downloads. Manche Berufsschulen haben auf ihrer Homepage eigene Formulare hinterlegt.

In Hamburg besteht für Lehrlinge jeden Alters Berufsschulpflicht. Die Anmeldung zur Berufsschule muss unmittelbar nach Vertragsabschluss erfolgen, damit die Berufsschule die Beschulung der neuen Lehrlinge recht-

zeitig planen kann. Dabei sind die Personalien des Lehrlings, Ausbildungsberuf und Ausbildungszeit anzugeben. Auszubildende und Lehrlinge müssen sich im Klaren sein, dass der Besuch der Berufsschule während der Ausbildungszeit eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Ausbildung ist. Ausbildungsbetrieb und Berufsschule sind Ausbildungspartner.

Es ist daher selbstverständlich, dass Betrieb und Schule eng zusammenarbeiten. Erkundigen Sie sich ruhig, was die Schule tut, halten Sie den Kontakt mit den Fachlehrern, lassen Sie sich von Ihrem Lehrling die Berufsschulzeugnisse und Schularbeiten vorlegen, und sorgen Sie dafür, dass Ihre Lehrlinge regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Wer seinen Lehrling vom Besuch des Unterrichts abhält, macht sich schadenersatzpflichtig und strafbar. Außerdem ist es eine grobe Pflichtverletzung, die zum Entzug des Rechts zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen führen kann.

In Hamburg wird der Berufsschulunterricht je nach Beruf in recht unterschiedlicher Form, entweder als Block- oder als Teilzeitunterricht erteilt. Genaue Hinweise darüber gibt Ihnen Ihre Berufsschule, die auch die Schulzeiten für Ihren Lehrling bestimmt. Falls sich bei Blockbeschulung aus der Lage der Blöcke Schwierigkeiten für die betriebliche Ausbildung ergeben, wenden Sie sich bitte direkt an die Berufsschule. Unter Umständen kann eine Umsetzung des Lehrlings in einen anderen Block erfolgen.

Für viele sogenannte „Splitterberufe“, in denen es sehr wenige Lehrlinge gibt, wird der Berufsschulunterricht nicht in Hamburg erteilt. Die Lehrlinge müssen deshalb zu einem zentralen Schulort fahren. Für die nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung gibt es vom Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) auf Antrag (nach Besuch des Berufsschulblockes) einen Zuschuss – zurzeit sind es Euro 9,20 pro Tag. Unter gewissen Umständen wird auch ein Fahrkostenzuschuss gezahlt. Sind die Berufsschulen weiter als 200 km von Hamburg entfernt, wird ein Fahrkostenzuschuss von 50 % für zwei Hin- und Rückfahrten gezahlt. Das Antragsformular gibt es bei den auswärtigen Schulen, der zuständigen Innung oder bei der Handwerkskammer Hamburg (Lehrlingsrolle: Telefon 040 35905-321/ -508).

Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen (BZBS)

Das Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Ausbildungsbetriebe bei der Bewältigung pädagogischer, psychischer und sozialer Probleme. Es bietet externe und vertrauliche Beratung.

Das Beratungszentrum berät und begleitet z.B. bei

- Lern- und Leistungsproblemen,
- Konflikten in der Schule und im Ausbildungsbetrieb,
- Schulversäumnissen,
- psychischen Schwierigkeiten wie z.B. Depressionen oder Ängsten
- Suchtproblematiken wie Essstörungen, Alkohol- oder Cannabis-Missbrauch, Suizidalität,
- Gewaltvorfällen,
- sozialen Notlagen und familiären Problemen,
- Fragen und Problemen, die sich im Rahmen des Schulbesuches von behinderten Jugendlichen und Jungerwachsenen ergeben,
- Angst vor Klassenarbeiten oder Prüfungen,
- der Suche nach geeigneten schulischen Angeboten für Schülerinnen und Schüler

Erste Fragen lassen sich häufig bereits telefonisch beantworten. Im weiteren Verlauf wird gemeinsam die Ausgangslage geklärt und der Ratsuchende erhält Unterstützung bei der Planung und Durchführung der nächsten Schritte. Dazu werden mit allen Beteiligten mögliche Ursachen erörtert, geeignete Maßnahmen abgesprochen und gemeinsam verwirklicht.

Beratungs- und Unterstützungszentrum
Berufliche Schulen: Hamburger Str. 127
22083 Hamburg; Tel.: 040 42863-5360
E-Mail: BeratungBeruflicheSchulen@hibb.hamburg.de

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Falls Ihr Lehrling Schwierigkeiten in der Berufsschule hat (z. B. schlechte Leistungen in den Kernfächern), können

die ausbildungsbegleitenden Hilfen, kurz abH genannt, eine wertvolle Unterstützung für den Lehrling bieten und den Betrieb entlasten.

Bei Teilnahme an abH erhalten die Lehrlinge einzeln oder in Kleingruppen Stütz- und Förderunterricht in den verschiedenen Unterrichtsfächern, z. B. in Fachkunde, Mathematik oder Deutsch. Zugleich wird pädagogische Beratung und Hilfestellung in allen für den Lehrling auftretenden Problemen angeboten.

Für bestimmte Lehrlinge (z. B. ohne oder mit schlechtem Hauptschulabschluss, ausländische Jugendliche) ist es oftmals sinnvoll und notwendig, dass sie von Beginn der Berufsausbildung an die abH besuchen, um einen erfolgreichen Besuch der Berufsschule und einen Ausbildungsabschluss möglichst zu gewährleisten.

AbH wird von der Agentur für Arbeit Hamburg finanziert und von verschiedenen Institutionen in Hamburg angeboten. Weder dem Betrieb noch dem Lehrling entstehen Kosten.

Zur Antragstellung empfehlen wir folgende Unterlagen bereit zu halten:

- Kopie Ihres Ausbildungsvertrages,
- Kopie Ihres Personalausweises / Ihres Passes (bei einem ausländischen Pass bitte auch den Aufenthaltstitel in Kopie),
- Sozialversicherungsnummer,
- Kopie Ihres letzten Zeugnisses,
- ggf. Kopien von höchsten ausreichend benoteten Klassenarbeiten bzw. eine aussagekräftige Stellungnahme der Berufsschule

Informationen über die Anbieter von abH erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit.

Sozialversicherung

Vergessen Sie bitte nicht: Der Auszubildende (Betrieb) muss den Lehrling innerhalb von zwei Wochen nach Ausbildungsbeginn bei der Krankenkasse nach Wahl des Lehrlings (Allgemeine Ortskrankenkasse, Innungskrankenkasse, Betriebskrankenkasse oder einer Ersatzkasse) zur Sozialversicherung anmelden.

Dies gilt auch für eigene Kinder und Pflegekinder. Nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss entweder eine Abmeldung erfolgen oder eine Ummeldung zum Gesellen / Arbeitnehmer.

Lehrlinge unterliegen in allen Teilen der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung sowie der jeweiligen Berufsgenossenschaft).

Bis zu einer Ausbildungsvergütung von zurzeit monatlich 325 Euro muss der Ausbildende die Beiträge zur Sozialversicherung allein zahlen. Die Höhe wird jährlich neu festgesetzt. Informationen erhalten Sie hierzu bei den Krankenkassen oder bei Ihrer Handwerkskammer Hamburg. Wenn diese monatliche Grenze überschritten wird, teilen sich der Ausbildende und der Lehrling die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in der jeweiligen vom Gesetzgeber festgelegten Form. Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft muss der Ausbildende in jedem Fall allein tragen.

Der Ausbildende muss jeden Monat eine Meldung an die Krankenkasse geben, aus dem das Sozialversicherungsbruttogehalt hervorgeht. Diese Meldung ist dann für die vier Zweige der Sozialversicherung gültig (außer der Berufsgenossenschaft). Bis zum 31. März des Folgejahres muss der Ausbildende dem Lehrling einen Jahresnachweis über die gemeldeten Bruttoausbildungsvergütungen ausstellen und aushändigen.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Jeder Lehrling muss einen schriftlichen Ausbildungsnachweis (besser bekannt als Berichtsheft) führen. So wird gewährleistet, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Berufsausbildung für alle Beteiligten in möglichst einfacher Form nachvollziehbar gemacht wird. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Gesellenprüfung.

Der Ausbildende muss dem Lehrling zu Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis kostenlos zur Verfügung stellen (Bezugsquellen erfahren Sie über Ihre Innung oder die Handwerkskammer). Der Ausbildungsnachweis darf in den meisten Berufen auch elektronisch geführt werden. Einen elektronischen Vordruck stellt die Handwerkskammer

unter: <http://www.hwk-hamburg.de/ausbildung/downloads.html> zur Verfügung. Der Ausbildende hat seinem Lehrling Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Nähere Informationen zum Ausbildungsnachweis finden Sie am Ende dieser Broschüre oder unter der genannten Internetadresse.

Der Ausbildende ist verpflichtet, seinen Lehrling zur Führung des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diesen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren (mindestens einmal im Monat). Gerade zu Beginn der Ausbildung sollte der Ausbilder seinen Lehrling intensiv in die Führung des Ausbildungsnachweises einweisen und ihn dabei begleiten.

Für einige Berufe gibt es noch Spezialberichtshefte, die in der Regel bei der zuständigen Innung oder einem bestimmten Verlag erhältlich sind. In diesen Berichtsheften ist für jeden Bericht ein berufstypischer Arbeitsvorgang zu wählen.

Beurteilungsverfahren

Die regelmäßige und formalisierte Beurteilung der Lehrlinge ist ein wichtiges Instrument in der Ausbildung. Durch aufmerksame Beobachtung und häufige Gespräche, die einer aussagekräftigen Beurteilung vorausgehen, können gemeinsam mit dem Lehrling mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen vereinbart werden. Unter <http://www.hwk-hamburg.de/ausbildung/downloads.html> finden Sie den elektronischen Vordruck eines Beurteilungsbogens und Hinweise zu dessen Nutzung. Diese Hinweise und ein Muster finden Sie auch am Ende dieser Broschüre.

Ein Beurteilungsverfahren besteht aus vier Phasen:

1. Beobachtung des Lehrlings
2. Beurteilung anhand des Beurteilungsbogens
3. Gespräch mit dem Lehrling über die Beurteilung
4. Vereinbarung von Fördermaßnahmen und neuen Lernzielen

Ziel ist nicht nur eine rückwärtsgerichtete Beurteilung des Lehrlings im Sinne einer Bilanz. Vielmehr soll eine nach vorn gerichtete Entwicklung und Förderung des Lehrlings im Mittelpunkt stehen.

Ausbildungsmittel

Der Ausbildende hat dem Lehrling kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind. Dieser Grundsatz gilt ebenso für die Ausbildungsmittel, die der Lehrling bei seiner Schulung in einer überbetrieblichen Lehrwerkstatt benötigt. Im Berufsausbildungsvertrag kann somit nicht vereinbart werden, dass der Lehrling bestimmte Werkzeuge stellen muss. Die Ausbildungsmittel bekommt der Lehrling nur zum Gebrauch überlassen. Er erwirbt also kein Eigentum.

Für den schulischen Teil der Ausbildung sind im Rahmen der Kulturhoheiten die Länder zuständig. Inwieweit hier Schulbücher und andere Lehrmittel dem Lehrling kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich aus den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.

Ausbildungszeit

Die Dauer der Ausbildungszeit ist für jeden Beruf verbindlich festgesetzt. Eine abweichende Vereinbarung ohne Zustimmung der Handwerkskammer ist unzulässig. Bitte achten Sie darauf, dass die Ausbildungszeit im Berufsausbildungsvertrag auch datummäßig richtig eingetragen wird.

Verkürzung der Ausbildungszeit

Die Handwerkskammer kürzt auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings und des Ausbildenden die Ausbildungszeit, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es ist ratsam, dass der Ausbildende vor Abschluss des Vertrages und Festlegung der Ausbildungszeit den zukünftigen Lehrling über seine Verkürzungsmöglichkeiten informiert.

Wird eine verkürzte Ausbildungszeit vereinbart, so ist der betriebliche Ausbildungsplan entsprechend darauf abzustimmen.

Die Antragstellung erfolgt entweder durch Einreichen des Ausbildungsvertrages unter Beifügung der die Verkür-

zung rechtfertigenden Unterlagen (Zeugnisse, andere Nachweise) sowie eines verkürzten Ausbildungsplans vor Beginn der Berufsausbildung oder mit einem Antrag an die Handwerkskammer, wenn nach Beginn der Ausbildung die Ausbildungszeit verkürzt werden soll. Diesem Antrag sind ebenfalls die o. g. Unterlagen beizufügen.

Die Ausbildungszeit kann bei Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife bis zu 12 Monate verkürzt werden. Ebenso bei Lehrlingen, die bei Beginn der Ausbildung über 21 Jahre alt sind und bei denen mit mittlerem Schulabschluss oder gleichwertigem Abschluss bis zu 6 Monate. Betriebliche Ausbildungszeiten, die dem gleichen Ausbildungsziel dienen, rechtfertigen eine Kürzung in vollem Umfang.

Die Verkürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer sonstigen Berufsausbildung, bei Arbeitstätigkeiten oder auf ähnliche (schulische) Weise erworben wurden, können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Teilzeitausbildung

Bei Lehrlingen mit berechtigtem Interesse (z. B. zu betreuende Kinder, zu pflegende Familienangehörige) kann sich der Antrag auf Lehrzeitverkürzung auf die Reduzierung der täglichen Ausbildungszeit richten. Weitere Informationen zur Teilzeitausbildung erhalten Sie durch die Handwerkskammer Hamburg.

Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-, Abschlussprüfung

Eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen-, Abschlussprüfung kann dann vorgenommen werden, wenn die Leistungen des Lehrlings es rechtfertigen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Lehrling sowohl in der Praxis und der Berufsschule als auch in der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

überdurchschnittliche Leistungen nachweist. Dies liegt in der Regel vor, wenn seine Leistungen mit besser als 2,5 bewertet wurden. Hierdurch erhält der Lehrling die Möglichkeit, ein halbes Jahr eher als vertraglich vereinbart, an der Prüfung teilzunehmen. Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-, Abschlussprüfung sollen nicht später als sechs Monate vor dem beabsichtigten Termin der Prüfung gestellt werden. Die erforderlichen Nachweise sind in Kopie beizufügen. Die entsprechenden Richtlinien für die Verkürzung der Ausbildungszeit bzw. für die vorzeitige Zulassung zur Gesellen-, Abschlussprüfung befinden sich in dieser Broschüre.

Verlängerung der Ausbildungszeit

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildungszeit, allerdings nur auf Antrag des Lehrlings: In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer aufgrund seines Antrages im Verlaufe der Ausbildung die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Besteht der Lehrling die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch.

Vergütung

Nach dem Berufsbildungsgesetz hat der Lehrling Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Lebensalter und fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt. Angemessene Vergütung ist bei Berufen ohne Tarifvertrag der Richtsatz der Innung. Ausbildungsverträge, in denen eine Vergütung erheblich unter Tarif oder Richtsatz vereinbart wurde, können nicht in die Lehrlingsrolle eingetragen werden. Geben Sie dem Lehrling eine schriftliche Abrechnung, aus der er den Bruttobetrag, die Abzüge sowie zusätzliche Leistungen des Betriebes ersehen kann.

Vergütung bei verkürzter und verlängerter Ausbildungszeit: Erfolgt die Kürzung aufgrund einer Anrechnung nach den Anrechnungsverordnungen (zum Beispiel

Besuch des Berufsgrundbildungsjahres oder einer Berufsfachschule), so gilt in Bezug auf die Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit. Der Lehrling hat demzufolge Anspruch auf die entsprechend höhere Vergütung. Erfolgt die Kürzung der Ausbildungszeit dagegen aus einem anderen Grund, zum Beispiel wegen Lebensalter oder Abitur, so besteht der normale Vergütungsanspruch, also Vergütung für das erste Ausbildungsjahr. Wird der Ausbildungsvertrag nach einer nicht bestandenen Prüfung verlängert, bemisst sich die Vergütung für den Verlängerungszeitraum nach der zuletzt gezahlten Vergütung der regulären Ausbildungszeit.

Bei der Festlegung der Vergütung im Berufsausbildungsvertrag sollten der Lehrling bzw. seine Eltern auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass in bestimmten Fällen eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) über die Agentur für Arbeit gewährt werden kann.

Überbetriebliche Unterweisung

Die überbetriebliche Unterweisung von Lehrlingen in den Lehrwerkstätten der Innungen und des Elbcampus Kompetenzzentrum Handwerkskammer Hamburg wird durch die technische Entwicklung immer wertvoller und notwendiger. Sie dient im ersten Ausbildungsjahr der Ergänzung der betrieblichen Grundausbildung und im zweiten und dritten Ausbildungsjahr der Anpassung an die technische Entwicklung. Hier wird der Lehrling vorzugsweise mit neuen Werkstoffen, Arbeitstechniken und Bauelementen bekannt gemacht. Es gilt der Grundsatz, dass der Lehrling nach Besuch der überbetrieblichen Unterweisung stets auch Gelegenheit haben muss, das Gelernte im Betrieb zu vertiefen und zu verfestigen. Die Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung ist obligatorisch. Das Land und der Bund beteiligen sich durch Zuschüsse an den Kosten.

Arbeitsschutz / Unfallverhütung

Besonders wichtig ist die fortlaufende Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb und im Beruf. Bei Nichteinhaltung kann der Lehrling leicht einen Schaden erleiden, der seine gesamte berufliche Zukunft

in Frage stellt. Außer den damit zusammenhängenden strafrechtlichen Folgen kann für den Ausbildenden eine Schadenersatzpflicht mit oft ungeahnt hohen finanziellen Auswirkungen entstehen. Es empfiehlt sich, die Belehrungen direkt im Anschluss vom Lehrling auf einem Vordruck bestätigen zu lassen.

Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz

Mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz greift der Staat in das Ausbildungsverhältnis ein, um Gesundheit und Arbeitskraft des Jugendlichen zu schützen und seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung zu fördern. Beschäftigen Sie Ihren jugendlichen Lehrling nicht, ohne dass die Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung vorliegt. Beachten Sie bitte genau die Vorschriften über Arbeitszeit, Ruhepausen, tägliche Freizeit, Nachtruhe, Berufsschule, Urlaub, gefährliche Arbeiten usw.. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind Sie verantwortlich.

Wer regelmäßig mindestens einen Jugendlichen als Lehrling, Arbeiter oder Praktikanten beschäftigt, muss einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auslegen bzw. aushängen. Es muss der Gesetzestext sein, ein Merkblatt genügt nicht. Auszuhändigen ist ferner die Anschrift des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes in Hamburg.

An sichtbarer Stelle im Betrieb ist ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen anzubringen, wenn regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigt werden. In einem besonderen Verzeichnis muss jeder beschäftigte Jugendliche mit Namen, Geburtsdatum, Wohnung und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vermerkt werden. Die Vordrucke, Aushänge und Verzeichnisse sind im Buchhandel erhältlich.

Wenn Sie Fragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz haben, wenden Sie sich bitte an die Kammer oder das Amt für Arbeitsschutz. Das Mutterschutzgesetz enthält Arbeitsschutzbestimmungen für werdende Mütter.

Wird einer Ihrer weiblichen Lehrlinge (dies gilt natürlich auch für alle weiteren weiblichen Arbeitnehmerinnen)

schwanger, müssen Sie dies unverzüglich dem Amt für Arbeitsschutz – Referat Frauenarbeitsschutz – mitteilen.

Noch bevor Ihr Lehrling im Mutterschutz ist, sollte der weitere voraussichtliche Verlauf der Berufsausbildung nach dem Mutterschutz oder der Elternzeit gemeinsam geplant werden. Die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Hamburg ist hierbei gern behilflich. Werdende Mütter in der Ausbildung genießen – auch während der Probezeit – Kündigungsschutz.

Auskünfte über Mutterschutzbestimmungen gibt Ihnen das Amt für Arbeitsschutz,
Arbeitsschutztelefon: 040 42837-2112
E-Mail: arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de
oder die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer.

Kündigung

Grundsätzlich sind beide Vertragsparteien an den Berufsausbildungsvertrag gebunden. Eine Kündigung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur fristlos aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Der Lehrling kann außerdem mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Jede dieser Kündigungen muss schriftlich erfolgen, bei Kündigung nach der Probezeit unter Angabe der genauen Kündigungsgründe. Ob und wann ein wichtiger Grund vorliegt, ergibt sich meistens nur aus dem Einzelfall. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Innung eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Lehrling Schadenersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Es kann nur

der tatsächlich entstandene Schaden verlangt werden, Abfindung in Pauschalbeträgen ist nicht zulässig. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Muss die Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseignung erfolgen, so muss – fairerweise – der Ausbildende mit Hilfe der Berufsberatung der Agentur für Arbeit dafür sorgen, dass der Lehrling seine Ausbildung im gleichen Beruf in einem anderen geeigneten Ausbildungsbetrieb fortsetzen kann. Bitte vergessen Sie nicht, den Lehrling bei der Berufsschule und Krankenkasse abzumelden und die Beendigung des Vertragsverhältnisses der Handwerkskammer und der Innung mitzuteilen.

Prüfungen

Vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet, je nach Vorschrift der jeweiligen Ausbildungsverordnung entweder eine Zwischenprüfung oder der Teil 1 der Gesellenprüfung statt. Die Gesellenprüfung oder der Teil 2 der Gesellenprüfung finden am Ende der Ausbildung statt. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Zwischen- und Gesellenprüfung: Der Lehrling ist verpflichtet, sich zu den Prüfungen anzumelden und daran teilzunehmen. Der Ausbildende hat den Lehrling zur Zwischen- und Gesellenprüfung freizustellen und ihm die erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Gesellenprüfung erst nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden sollte. Zur Zwischenprüfung muss der Jugendliche dem Prüfungsausschuss die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorlegen. Aus den Ergebnissen der Zwischenprüfung ist zu ersehen, ob der Lehrling sein Ausbildungsziel entsprechend dem Stand der Ausbildung erreicht hat und in welchen Prüfungsteilen sich Mängel und Schwächen gezeigt haben. Bei der weiteren Planung der Ausbildung sind die Ergebnisse der Zwischenprüfung zu berücksichtigen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist, neben der zurückgelegten Ausbildungszeit, der Führung des Ausbildungsnachweises und der Eintragung

des Berufsausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer, Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung.

Gesellenprüfung Teil 1 und 2: Der Lehrling ist verpflichtet, sich zu den Prüfungen anzumelden und daran teilzunehmen. Der Ausbildende hat den Lehrling zu den Teilen 1 und 2 der Gesellenprüfung freizustellen und ihm die erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Teil 2 Gesellenprüfung erst nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden sollte. Der Anmeldung zum Teil 1 der Gesellenprüfung muss bei Jugendlichen die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung beigefügt werden. Der Ausbildende wird über die Ergebnisse des Teil 1 der Gesellenprüfung unterrichtet. Das Ergebnis von Teil 1 geht je nach Ausbildungsberuf mit einem Anteil von 25 bis 40 Prozent in das Gesamtergebnis mit ein. Zum Teil 1 der Gesellenprüfung wird zugelassen, wer die vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt hat, die Ausbildungsnachweise geführt hat und wessen Berufsausbildungsverhältnis in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Zum Teil 2 der Gesellenprüfung wird zugelassen, wer die o. g. Bedingungen erfüllt und am Teil 1 der Gesellenprüfung teilgenommen hat.

Beendigung

Das Berufsausbildungsverhältnis ist ein befristetes Vertragsverhältnis und endet am letzten Tag der vereinbarten Ausbildungszeit, ohne dass weitere Erklärungen hierzu erforderlich sind. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Ausbildungszeit die Gesellenprüfung, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Tag, an dem der Prüfungsausschuss dem Lehrling das Bestehen der Prüfung offiziell mitteilt.

Das Ausbildungsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen durch einen Aufhebungsvertrag jederzeit beendet werden – auch in Fällen, in denen eine Kündigung unzulässig wäre. Ein Aufhebungsvertrag muss stets schriftlich abgeschlossen werden und ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Handwerkskammer und die zuständige Innung sind zu informieren. Ein Muster für einen Aufhebungsvertrag finden Sie auf unserer Home-

page www.hwk-hamburg.de/ausbildung/downloads. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erhält der Lehrling ein Zeugnis. Das Zeugnis ist immer zu erstellen, egal aus welchen Gründen das Ausbildungsverhältnis endet und auch wenn der Lehrling es nicht verlangt. Das Zeugnis muss so rechtzeitig erstellt werden, dass es dem Lehrling am letzten Tag ausgehändigt werden kann. Das Zeugnis ist schriftlich in sauberer Form auf Firmenbriefbogen zu erstellen und vom Auszubildenden und sofern dieser nicht selbst ausgebildet hat, zusätzlich vom Ausbilder zu unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrlings (einfaches Zeugnis). Auf Verlangen des Lehrlings sind in das Zeugnis auch Angaben über das Verhalten und die Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Bitte beachten Sie, dass das Ausbildungszeugnis eine besondere Bedeutung für den weiteren beruflichen Werdegang des Lehrlings hat.

Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks

Um Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe anzuspornen, wird alljährlich der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks durchgeführt. Dabei werden auf Kammer-, Landes- und Bundesebene die jeweils besten Leistungen in den einzelnen Berufen ermittelt. Für die jungen Menschen, die in einem Handwerksbetrieb gelernt haben, stellt er einen besonderen Anreiz dar, in der Berufsausbildung gut abzuschneiden. Landes- oder Bundessieger können finanzielle Unterstützung im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung für ihre Fortbildung erhalten. Nähere Auskünfte erteilt die Handwerkskammer. Sie sollten deshalb den Lehrling rechtzeitig auf den Wettbewerb aufmerksam machen und mit ihm zusammen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme zu schaffen. Informationen finden Sie unter: <http://www.hwk-hamburg.de/ausbildung/lehrlinge/leistungswettbewerb.html>.

Weiterbildungsstipendium

Über das Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) können junge Fachkräfte,

die sich in ihrem Beruf durch Weiterbildung qualifizieren wollen finanzielle Unterstützung erhalten. Gefördert werden können qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind und bei der Gesellenprüfung mindestens 87 Punkte oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) erreicht haben. Das Förderprogramm sieht außerdem die Möglichkeit der Förderung von Siegerinnen und Siegern beim Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks auf Landesebene vor. Alle in Frage kommenden Absolventinnen und Absolventen werden von der Handwerkskammer direkt über das Förderprogramm informiert. In der Regel gibt es mehr Bewerber als freie Stipendien, wodurch ein Auswahlverfahren erforderlich wird. www.sbb-stipendien.de

Innungen

Die Innungen erfüllen als Körperschaften öffentlichen Rechts wichtige Funktionen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens für alle Betriebe und Lehrlinge ihres jeweiligen Handwerks – auch wenn der Betrieb kein Innungsmitglied ist. Die Mitgliedschaft in der Innung steht allen selbstständigen Handwerkern offen. Die meisten Innungen unterscheiden bei ihren Gebühren, die sie für Leistungen im Ausbildungsbereich erheben, zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Bei der Innung gibt es auch den Lehrlingswart, der sich für die Berufsausbildung im Innungsbezirk besonders engagiert.

Unsere Fachleute beraten Sie gerne

Für alle Fragen, die mit der Aus- und Weiterbildung zu tun haben, gibt es bei der Handwerkskammer und den Innungen Fachleute. Die Kammer vermittelt Ihnen den richtigen sachkundigen Gesprächspartner und hilft Ihnen auch im Umgang mit Behörden.

Die Kammer informiert Sie in allen Ausbildungsfragen, egal, ob es sich um den Ablauf im Betrieb, die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung, die Berufsschule, die überbetriebliche Unterweisung, den betrieblichen Ausbildungsplan, Rechtsfragen oder zwischenmenschliche Probleme handelt. Der Aufgabenbereich Erstausbildung steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Handwerkskammer Hamburg Aufgabenbereich Erstausbildung

Holstenwall 12
20355 Hamburg
Tel.: 040 35905-0
Fax: 040 35905-303
E-Mail: berufsbildungsinfo@hwk-hamburg.de
<https://www.hwk-hamburg.de/ausbildung.html>

Leitung

Thomas Bettels
Tel. 040 35905-262
Fax 040 35905 44262
E-Mail: thomas.bettels@hwk-hamburg.de

Lehrlingsrolle

Fax: 040 35905-329
Email: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de

Petra Liebenthron
Tel.: 040 35905-321

Ann-Isabel Knauf
Tel.: 040 35905-508

Ausbildungsberatung

Katrin Bergmann
Tel. 040 35905-254
Fax 040 35905 44254
E-Mail: katrin.bergmann@hwk-hamburg.de

Lars Wagner
Tel. 040 35905-228
Fax 040 35905 44228
E-Mail: lars.wagner@hwk-hamburg.de

Marcel Gottschalk
Tel. 040 35905-211
Fax 040 35905 44211
E-Mail: marcel.gottschalk@hwk-hamburg.de

Lehrstellenagentur Handwerk LAH

Tel.: 040 35905-701
E-Mail: lehrstellenagentur@hwk-hamburg.de
www.lehrstellenagentur.de

Auf unserer Homepage www.hwk-hamburg.de/ausbildung finden Sie viele weitere Informationen zum Thema Ausbildung sowie alle Vertragsvordrucke, Formulare und Richtlinien zur Berufsausbildung.

Weitere wichtige Kontakte

Agentur für Arbeit

Kurt-Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg
Tel.: 0800 455520 (Arbeitgeber)
Tel.: 0800 455500 (Arbeitnehmer)
E-Mail: Hamburg@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Berufsinformationszentrum (BIZ)

Kurt-Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg
Tel.: 040 2485-2096 (Anmeldung für Gruppen)
E-Mail: Hamburg.BIZ@arbeitsagentur.de

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz

Arbeitsschutztelefon: 040 42837-2112
E-Mail: arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

Integrationsamt

(Hauptfürsorge für Schwerbehinderte)
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg
Tel.: 040 42863-3953
E-Mail: integrationsamt@basfi.hamburg.de

Behörde für Inneres

Einwohner-Zentralamt
(Ausländer-Angelegenheiten)
Amsinckstraße 28 / 34, 20097 Hamburg
Tel.: 040 42828-0
E-Mail: poststelle@eza.hamburg.de
www.hamburg.de/eza

Behörde für Schule und Berufsbildung

Amt für Bildung

Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
Tel.: 040 42863-0 oder 115
www.hamburg.de/bsb

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg
Tel.: 040 42863-0, Fax: 040 427311494
www.hibb.hamburg.de

Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen (BZBS)

Hamburger Str. 127, 22083 Hamburg
Tel.: 040 42863-5360
E-Mail: BeratungBeruflicheSchulen@hibb.hamburg.de

Verkürzung der Ausbildungszeit

Richtlinien zur Verkürzung der Ausbildungszeit, zur Teilzeitberufsausbildung und zur vorzeitigen Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung vom 29.09.2009

I. Allgemeine Grundsätze

(1) Die Verkürzungsrichtlinien der Handwerkskammer Hamburg konkretisieren die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 27b Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) / § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Verkürzung beinhaltet auch die Teilzeitberufsausbildung, die insbesondere Alleinerziehenden und jungen Eltern durch die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit die Möglichkeit gibt, Berufsausbildung und Familie zu vereinbaren. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung gem. § 37 Abs. 1 HwO i.V.m. § 21 Abs. 2 BBiG / § 45 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 21 Abs. 2 BBiG konkretisiert.

(2) Die Verkürzungsrichtlinien der Handwerkskammer Hamburg enthalten Maßstäbe für die Entscheidungen der zuständigen Stellen (Handwerkskammer Hamburg bzw. die für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaften).

(3) Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

II. Verkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitberufsausbildung gem. § 27b Abs. 1 HwO / § 8 Abs. 1 BBiG

II.1 Grundsätze der Antragstellung

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden (Betrieb) hat die Handwerkskammer Hamburg die Ausbildungszeit gem. § 27b Abs. 1 HwO / § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

(2) Die Verkürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbil-

dungszeit verbleibt.

(3) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und auf die verkürzte Ausbildungsdauer abgestimmte betriebliche Ausbildungspläne.

II.2 Verkürzungsgründe

(1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

- Realschul- oder gleichwertiger Abschluss bis zu 6 Monate
- Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife oder abgeschlossene Berufsausbildung bis zu 12 Monate
- Lebensalter zu Beginn der Berufsausbildung über 21 Jahre bis zu 6 Monate.

(2) Eine einschlägige berufliche Grundbildung oder einschlägige Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld des Ausbildungsberufes kann angemessen berücksichtigt werden.

(3) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(4) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in einem anderen Beruf kann eine identische berufsfeldbreite Grundbildung (erstes Ausbildungsjahr) in vollem Umfang berücksichtigt werden.

II.3 Zeitpunkt und Form der Antragstellung

(1) Bei Vertragsabschluss: Bereits bei der schriftlichen Niederlegung des Berufsausbildungsvertrages kann eine verkürzte Ausbildungsdauer gem. der Verkürzungsgründe nach Punkt II.2 unter Beifügung entsprechender Nachweise (Punkt II.1 Absatz 3) im Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden. Diese Vereinbarung wird bei Eingang des Berufsausbildungsvertrages bei der Handwerkskammer Hamburg als Antrag auf Verkürzung der Ausbil-

dungszeit gewertet. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

(2) Während der laufenden Berufsausbildung: Der Antrag ist unter Einhaltung der Antragsfrist gem. Punkt II.1 Absatz 2 schriftlich unter Angabe von Gründen nach Punkt II.2 bei der Handwerkskammer Hamburg zu stellen. Entsprechende Nachweise (Punkt II.1 Absatz 3) sind beizufügen.

(3) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so wird dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung behandelt (siehe Punkt III.: Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung).

II.4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter Punkt III.) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer möglich.

Grundsätzlich soll die unter Punkt IV. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten werden (gilt nicht im Falle von Punkt II.2 Absatz 3).

II.5 Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung)

(1) Die Teilzeitberufsausbildung ist eine besondere Form der Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 27b Abs. 1 Satz 2 HwO / § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG. Es gelten auch hier die Grundsätze und allgemeinen Voraussetzungen der Antragstellung gem. Punkt II.1 und Verkürzungsgründe gem. Punkt II.2.

(2) Sofern Verkürzungsgründe gem. Punkt II.2 vorliegen und darüber hinaus ein berechtigtes Interesse des Lehrlings (Auszubildenden) vorliegt, kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (anstatt auf die Verkürzung der kalendarischen Ausbildungszeit) richten. Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn der Lehrling (Auszubildende) ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.

(3) Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(4) Jeweils im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Lehrling (Auszubildende) auch bei einer Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen betrieblichen Ausbildungszeit noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden kann und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden kann. Eine wöchentliche betriebliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden soll nicht unterschritten werden. Der Besuch der Berufsschule und vorgeschriebener überbetrieblicher Unterweisungslehrgänge erfolgt in der Regel in ungekürzter Zeit.

(5) Die Teilzeitberufsausbildung führt nicht grundsätzlich zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.

(6) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer (gem. § 27b Abs. 2 HwO / § 8 Abs. 2 BBiG) verbunden werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

(7) Sofern keine Verkürzungsgründe gem. Punkt II.2 vorliegen, kann im Einzelfall beim Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen bzw. wöchentlichen betrieblichen Ausbildungszeit bei gleichzeitiger entsprechender Verlängerung der kalendarischen Ausbildungszeit (gem. § 27b Abs. 2 HwO / § 8 Abs. 2 BBiG) erfolgen.

III. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen / Abschlussprüfung gem. § 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG

III.1 Grundsätze der Antragstellung

(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor

Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellen- / Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Gesellenprüfung bei der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung oder Handwerkskammer Hamburg), im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung bei der Handwerkskammer Hamburg.

(3) Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(4) Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung soll nicht später als sechs Monate vor dem beabsichtigten Termin der Gesellen-/Abschlussprüfung gestellt werden.

III.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung ist gerechtfertigt, wenn der Lehrling (Auszubildende) sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) und in der Zwischenprüfung bzw. Teil I der Gesellen-/Abschlussprüfung überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

(2) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,5 enthält, die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,5 bewertet werden und das Ergebnis der Zwischenprüfung bzw. des Teil I der Gesellen-/Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von besser als 2,5 vorweist. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung beizufügen.

III.3 Zulassungsentscheidung

(1) Über den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesel-

lenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 37a Abs.1 HwO).

(2) Über den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Handwerkskammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 46 Abs.1 BBiG).

(3) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von der Handwerkskammer Hamburg als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 27b Abs.1 Satz 2 HwO / § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG behandelt werden (siehe unter II).

IV. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung, nicht unterschreiten (gilt nicht im Falle von Punkt II.2 Absatz 3):

Regelausbildungszeit/Mindestzeit der Ausbildung:

- 3 1/2 Jahre/24 Monate
- 3 Jahre/18 Monate
- 2 Jahre/12 Monate.

V. Inkrafttreten

Die Verkürzungsrichtlinien treten am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verkürzungsrichtlinien der Handwerkskammer Hamburg vom 03.12.1986 außer Kraft. Hamburg, den 29.09.2009 Handwerkskammer Hamburg

Zur besseren Lesbarkeit wird generell auf weibliche Bezeichnungen verzichtet; mit männlichen Wortformen sind männliche und weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.

Berichtsheftführung

Anordnung der Handwerkskammer Hamburg über das Führen von Ausbildungsnachweisen vom 21. Februar 1985.

Aufgrund der Beschlüsse der Berufsbildungsausschüsse gem. § 43 Handwerksordnung (HwO) bzw. § 56 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 13. Februar 1985 und der Vollversammlung vom 21. Februar 1985 erlässt die Handwerkskammer Hamburg gemäß § 41 HwO bzw. § 44 BBiG die folgende Anordnung über das Führen von Ausbildungsnachweisen:

1. Um den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Lehrlinge (Auszubildende), deren gesetzliche Vertreter, Auszubildende und Berufsschule – in möglichst einfacher Form nachweisbar zu machen, ist ein Ausbildungsnachweis zu führen.

2. Der Ausbildungsnachweis wird geführt in

- allen Berufen mit einer Ausbildungsordnung gemäß § 25 HwO bzw. § 25 BBiG,
- den Berufe, für die es keine Ausbildungsordnung oder Fachliche Vorschriften gibt und
- den Berufen, für die die Fachlichen Vorschriften nicht abschließend die Form der Berichtsheftführung regeln.

3. Der Lehrling (Auszubildende) hat den Ausbildungsnachweis nach dem als Anlage beigefügten Muster – täglich / stündlicher Nachweis – und den hierzu gegebenen Erläuterungen zu führen.

4. Auf Antrag des Ausschusses zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge einer Innung (§ 67 Absatz 2 HwO) kann die Handwerkskammer Hamburg Abweichungen von Ziffer 3 dieser Anordnung genehmigen. Dabei sollen auf Bundesebene entwickelte und abgestimmte Abweichungen von Ziffer 3 dieser Anordnung berücksichtigt werden.

5. Unabhängig von der Form der Ausbildungsnachweise sind die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen vom Lehrling mindestens wöchentlich vorzunehmen, sofern die Ausbildungsordnungen bzw. die Fachlichen Vorschriften keine andere Frist enthalten.

Der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis mindestens monatlich zu prüfen und abzuzeichnen. Er soll dafür Sorge tragen, dass auch die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Auszubildenden) in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis nehmen und dieses durch ihre Unterschrift bestätigen.

6. Dem Ausbildungsnachweisvordruck sind jeweils beizufügen

- die Ausbildungsordnung inklusive Ausbildungsrahmenplan bzw.
- die Fachlichen Vorschriften mit einem Ausbildungsrahmenplan bzw.
- ein Ausbildungsrahmenplan für die Berufe, für die es zurzeit keine gesetzlich geregelten Ordnungsmittel gibt.

7. Der Lehrling (Auszubildende) führt den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit.

8. Die Vorlage des Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung im Sinne von § 36 Absatz 1 Ziffer 2 HwO bzw. § 39 Absatz 1 Ziffer 2 BBiG. Eine Bewertung in der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

9. Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Anordnung der Handwerkskammer Hamburg über das Führen von Ausbildungsnachweisen“ vom 8. Juni 1972 außer Kraft.

Hinweise

1. Die Eintragungen während der betrieblichen Ausbildung sollen kurze Angaben zur ausgeübten Tätigkeit einschließlich der Werkstoffangabe, der eingesetzten Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel (Prüfzeuge) machen.

Beispiele:

nicht: Fräsen
sondern: Fräsen eines Zahnrades aus Bronze an der Universalfräsmaschine mit Hilfe des Teilkopfes

nicht: Eckverbindungen
sondern: Herstellen von verschiedenen Eckverbindungen im geschlossenen Korpus aus Tischler- und aus Spanplatte

nicht: Zwischenanstrich
sondern: Ausführen von Zwischenanstrichen mit lösungsmittelverdünnbaren Stoffen in verschiedenen Arbeitsverfahren

2. Die Eintragung für den Berufsschultag soll den Lehrstoff erfassen, d. h.

nicht: Fertigen von Bauelementen
sondern: Fertigen von Bauelementen: Korrosionsschutz von Metallen

nicht: Wirtschaft und Gesellschaft
sondern: Wirtschaft und Gesellschaft: Das duale Ausbildungssystem

nicht: Konstruieren von Metallbausystemen
sondern: Konstruieren von Metallbausystemen: Verschiedene Schweißverfahren

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheftes) erfolgt in der Ausbildungszeit. Der Ausbildungsnachweis (das Berichtsheft) ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HwO bzw. § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung-, Abschlussprüfung, geht jedoch nicht in die Prüfungsbewertung ein.

Eintragungsbeispiele für den Ausbildungsberuf Friseur

Name _____

Ausbildungsabteilung _____

Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis Nr. _____ Woche von bis _____ Ausbildungsjahr _____

	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	neu vermittelt
Montag	Kunden die Haare gewaschen	2	
	Tönung aufgetragen und ausgespült	1 1/2	x
	Am Übungskopf Dauerwelle geübt, abgewickelt und anschließend in Form gefönt	2 1/2	
	Wimpern gefärbt	1	x
	Arbeitsplätze gefegt, Lager aufgeräumt und aufgefüllt	1	
Dienstag	Termine angenommen und im Kundenbuch notiert	1/2	
	Beim Dauerwickeln am Kunden zugeschaut	2	
	Fixiert und gespült	2 1/2	
	Tönung aufgetragen und ausgespült	1 1/2	
	Unter Anleitung einen Kinderhaarschnitt durchgeführt	1 1/2	x

Name _____

Ausbildungsabteilung _____

Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis Nr. _____ Woche von bis _____ Ausbildungsjahr _____

	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	neu vermittelt
Montag	Formveränderungen und Pflege des Haares: Anwendung spezieller Pflegeprodukte bei Problemen (fettiges Haar, Schuppen)	4	
	Kundenmanagement und Betriebsorganisation: Grundlagen der Lagerhaltung, insbesondere Sicherheitsbestimmungen	4	
	Wirtschaft und Gesellschaft: Umweltbelastungen (Arbeitsaufträge)	4	
	Rationeller Umgang mit Wasser und Strom	2	
Dienstag	Zeitgeist und Mode: Grundlagen zur Farblehre	2	
	Modetrends der 80er Jahre	2	

Ausbildungs- und

Name, Vorname

Tätigkeitsnachweis Nr.

Ausbildungsabteilung

Woche vom

bis

Ausbildungsjahr

Tag	Aufgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	neu vermittelt*
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
	Wochenstunden		* bitte ankreuzen
_____ Lehrling (Auszubildender) Unterschrift und Datum		_____ Ausbildender Prüfvermerk und Datum	
		_____ Gesetzlicher Vertreter Sichtvermerk und Datum	

Muster-Ausbildungsrahmenplan

Nachstehend ist ein Auszug aus dem Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum / zur Kraftfahrzeugmechatroniker/in aufgeführt – als Muster für die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte, wie sie für die gesamte Lehrzeit im Ausbildungsplan festgelegt werden sollten.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Herstellervorgaben planen und festlegen b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren d) Zeitbedarf ermitteln e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten	4 *)			
6	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6)	a) Prüfverfahren und Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden b) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen, Arbeiten dokumentieren c) Qualitätsmanagementsystem des Betriebes anwenden	4 *)			
7	Messen und Prüfen an Systemen (§ 4 Nr. 7)	a) Verfahren und Messgeräte auswählen, Messfehler abschätzen b) elektrische, elektronische Größen und Signale an Baugruppen und Systemen messen, prüfen und beurteilen, Prüfergebnisse dokumentieren c) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtprüfen d) Funktion elektrischer Bauteile, Leitungen und Sicherungen prüfen e) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und anwenden	5 *)			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
8	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der Information, Kommunikation und Dokumentation für den wirtschaftlichen Betriebsablauf beurteilen und zur Vermeidung von Störungen beitragen b) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen c) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie deutsche und englische Fachausdrücke anwenden d) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen e) Datenträger handhaben und Datenschutz beachten; digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen f) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren g) Zeichnungen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen h) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden i) Schaltpläne, Stromlaufpläne, Anschlusspläne und Funktionspläne lesen und anwenden k) Funktionspläne fahrzeugpneumatischer und hydraulischer Steuerungen und Kraftübertragungen lesen und beachten l) Vorschriften und Richtlinien für die Verkehrssicherheit sowie für das Verhalten im Straßenverkehr anwenden 		8 *)		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ärztliche Bescheinigung

- Muster -

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber *)

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet. **)

entfällt ja

Es ist zu erwarten, dass diese Arbeiten die Gesundheit vorübergehend dauernd gefährden.

4.1 Arbeiten überwiegend im

- | | | |
|----------|--------------------------|--------------------------|
| - Stehen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Gehen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Sitzen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Bücken | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Hocken | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Knien | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel

4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider

- | | | |
|---------|--------------------------|--------------------------|
| - Hände | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Arme | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Beine | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
- erfordern.

4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr

*) Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.

**) Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

	vorübergehend	dauernd	gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5 Arbeiten überwiegend bei			
- Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Zugluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- starken Temperaturschwankungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von			
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- mechanischen Schwingungen/ Erschütterungen			
auf die Hände und Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
auf den ganzen Körper	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9 Arbeiten, die			
- volle Sehkraft ohne Sehhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Farbtüchtigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
erfordern			
4.10 Sonstige Arbeiten:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

.....
(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

.....
(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

Hinweise zur Nutzung des Beurteilungsbogens

Die Handwerkskammer Hamburg bietet Ihnen mit dem Beurteilungsbogen für Lehrlinge im PDF-Format eine Erleichterung beim Beurteilen der Leistung Ihres Lehrlings an. Eine regelmäßige Beurteilung ist ein wichtiges Instrument in der Lehrlingsausbildung. Nur über regelmäßiges Feedback können Sie Ihren Lehrling motivieren oder aber auch mögliche Fehlentwicklungen ansprechen und entsprechende Vereinbarungen treffen.

Geben Sie Ihrem Lehrling Zeit, um sich auf das Beurteilungsgespräch vorzubereiten. Die Vorbereitung auf das Gespräch kann auch durch die Übergabe eines Blanko Beurteilungsbogens geschehen, mit der Bitte, diesen ausgefüllt zum Beurteilungsgespräch mitzubringen. Dies zeigt Ihnen, wie sich der Lehrling selber in der Ausbildung sieht.

Bei der Beurteilung ist darauf zu achten, dass der Lehrling von der Person beurteilt wird, die den Lehrling im Beurteilungszeitraum auch ausgebildet hat. Stellen Sie sicher, dass der Lehrling über die gesamte Ausbildungszeit regelmäßig beurteilt wird. Den Zeitraum der Beurteilung legen Sie selber fest. Die Kammer empfiehlt hier aber mindestens einmal im Halbjahr eine Beurteilung durchzuführen. Ihre Beurteilung sollte in einem persönlichen Gespräch mit dem Lehrling ausführlich besprochen werden. Im Beurteilungsgespräch können auch konkrete Vereinbarungen getroffen werden, um eventuelle Defizite (z.B. Fachrechnen) durch Hilfsangebote wie z.B. Nachhilfe zu beseitigen. Regelmäßige Beurteilungen sollen Ihnen später auch als Hilfestellung dienen, wenn Sie dem Lehrling ein Ausbildungszeugnis erstellen. Es ist hierbei die gesamte Ausbildungszeit zu berücksichtigen.

Denken Sie daran, der letzte Eindruck in der Ausbildungszeit ist der Stärkste und dies kann zu einer Fehleinschätzung und zu einem falschen Zeugnis der gesamten Ausbildungszeit führen.

Ausfüllhilfe für den Beurteilungsbogen

- Bitte füllen Sie zunächst die persönlichen Daten des Lehrlings im Beurteilungsbogen aus. Innerhalb des Dokumentes können Sie sich mit dem Tabulator oder dem Cursor bewegen.
- Jeder Beurteilungspunkt kann nur mit einer Note durch Anklicken versehen werden.
- Geben Sie Ihrem Lehrling die Möglichkeit, sich zu den einzelnen Beurteilungspunkten zu äußern. Unter Umständen kann die Meinung Ihres Lehrlings Ihre Sichtweise der Beurteilung noch ändern.
- Wenn Ihr Lehrling mit der Beurteilung einverstanden ist, kreuzen Sie dies bitte auf dem Beurteilungsbogen an. Wenn der Lehrling mit der Beurteilung nicht einverstanden ist, kreuzen Sie bitte diesen Punkt an. Im anschließenden Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit, die Gründe des Lehrlings zu vermerken.
- Wenn Sie im Beurteilungsgespräch eine Vereinbarung treffen (z.B. Teilnahme am Nachhilfeunterricht), können Sie diese ins Textfeld „Folgende Vereinbarung sind getroffen worden“ eintragen.
- Nach Abschluss des Beurteilungsgesprächs drucken Sie jeweils einen Beurteilungsbogen für sich und einen für den Lehrling aus. Der Beurteilungsbogen sollte jeweils vom Ausbildenden, dem Lehrling, sowie bei Minderjährigen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.

Beurteilungsbogen für Lehrlinge - Muster -

Name		Vorname			Geburtsdatum	
Ausbildungsberuf:						
Beurteilungszeitraum:		Beurteilung durch:			Note*	
					1	2
					3	4
					5	6
Lernfähigkeit/Auffassungsgabe						
Das Erfassen neuer Aufgaben, Die Fähigkeit, wichtige Gegebenheiten der Arbeit zu verstehen.						
<input type="checkbox"/>						
Arbeitsbereitschaft						
Grundstimmung zur Bewältigung des tägl. Arbeitsanfalls, Einsatz bei der Übernahme neuer Aufgaben.						
<input type="checkbox"/>						
Selbstständigkeit						
Fähigkeit zum Setzen eigener Ziele, Art der Durchführung der Arbeit ohne besondere Anweisung.						
<input type="checkbox"/>						
Ausdauer						
Der Wille, ein bestimmtes Arbeitsziel zu erreichen.						
<input type="checkbox"/>						
Initiative						
Bemühen, aus eigenem Antrieb das beste Ergebnis zu erzielen.						
<input type="checkbox"/>						
Arbeitsausführung						
Sorgfalt, mit der eine Arbeit ausgeführt wird.						
<input type="checkbox"/>						
Arbeitstempo						
Zeitbedarf, mit der eine Arbeit ausgeführt wird.						
<input type="checkbox"/>						
Teamfähigkeit						
Fähigkeit zur Teamarbeit, Zusammenarbeit mit den Kollegen, Einbringen der eigenen Person.						
<input type="checkbox"/>						
Verhalten gegenüber Kunden						
<input type="checkbox"/>						
Verhalten gegenüber Mitarbeitern/innen						
<input type="checkbox"/>						
Verhalten gegenüber Vorgesetzten						
<input type="checkbox"/>						
Berichtsheft						
Termintreue und Sorgfalt beim Führen des Berichtsheftes.						
<input type="checkbox"/>						
Ordnung						
Sinn für genaue Arbeitsweise, Sauberhalten des Arbeitsplatzes.						
<input type="checkbox"/>						
Pünktlichkeit						
Beachtung und Einhaltung der Arbeits- und Pausenzeiten.						
<input type="checkbox"/>						

* Stufen der Benotung

Note 1 - (sehr gut)	Wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
Note 2 - (Gut)	Wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
Note 3 - (befriedigend)	Wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
Note 4 - (ausreichend)	Wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
Note 5 - (mangelhaft)	Wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
Note 6 - (ungenügend)	Wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Bemerkungen:

- Der Lehrling ist mit der Beurteilung einverstanden.
- Der Lehrling ist mit der Beurteilung nicht einverstanden, weil

Folgende Vereinbarungen sind getroffen worden:

Ort, Datum:

Unterschrift Betrieb

Unterschrift Lehrling

bei Minderjährigen
gesetzlicher Vertreter

Herausgeber:
Handwerkskammer Hamburg
Aufgabenbereich Erstausbildung
Holstenwall 12
20355 Hamburg

Telefon: 040 35905-0
Telefax: 040 35905-303
E-Mail: berufsbildungsinfo@hwk-hamburg.de
www.hwk-hamburg.de/ausbildung

Stand: Mai 2016